



Freistaat Preußen
Administrative Regierung
Rechteinhaber des Präsidiums des
Deutschen Reichs/Deutschland
in der Funktion des persistent objector
- ius cogens -

An

die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs

die ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrats

alle Staaten der internationalen Staatengemeinschaft

**Ersuchen an die Träger des allgemeinen Völkerrechts
-ius cogens-**

Weder der s.g. Preußenschlag am 20. Juli 1932, noch die Auflösung des Staates Preußen durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947 der alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs führten zum Verlust der Völkerrechtsfähigkeit des Preußischen Staates Freistaat Preußen

Nachgewiesen wird dies an Hand des Beispiels Österreich auf der Grundlage der wissenschaftlichen Publikation

Restitution und Entschädigung im Völkerrecht, Bruno Simma/Hans-Peter Folz, Oldenbourg Verlag Wien München 2004, ISBN 3-486-56691-1 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

„Die völkerrechtliche Rechtslage Österreichs zwischen 1938 und 1945 war seit Beginn des Zweiten Weltkriegs umstritten.

Die offizielle österreichische Position seit der Wiederherstellung der staatlichen Organisation Österreichs ging davon aus, dass Österreich seit dem Einmarsch deutscher Truppen ein besetztes Land war, das völkerrechtlich fortbestand, aber nicht handlungsfähig war. Mangels völkerrechtlicher Handlungsfähigkeit war Österreich innenpolitisch nicht in der Lage, seine Staatsangehörigen vor Verfolgung durch staatliche Stellen des Deutschen Reichs zu schützen, und es war im Außenverhältnis zu Drittstaaten nicht völkerrechtlich deliktfähig. Damit wäre nach allgemeinem Völkerrecht eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Wiedergutmachung, d.h. zur Rückstellung und Entschädigung für verfolgungsbedingte Schäden, grundsätzlich ausgeschlossen gewesen.

[...]

Die Position der Alliierten war von Anfang an zwiespältig. In der Moskauer Deklaration von 1943 gingen sie zwar zum einen davon aus, dass Österreich das „erste Opfer Hitlers“ gewesen sei, zum anderen erinnerten sie aber auch an den Beitrag Österreichs zur Kriegsanstrengung Deutschlands, was eine gewisse Mitverantwortung Österreichs implizierte. Dem entsprach auch die Behandlung Österreichs als Grenzfall zwischen befreitem Land und Feindstaat durch die Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg. Die mehr als 10 Jahre dauernde Besetzung Österreichs konnte erst durch den Abschluss des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 beendet werden.

[...]

Eine völkerrechtlich wirksame Vereinigung des Deutschen Reichs mit Österreich im Sinne eines Zusammenschlusses zweier Staaten zu einem neuen Staat hat nach der Okkupationstheorie nicht stattgefunden.

Mehrere Staaten können sich durch Fusion zu einem neuen Staat zusammenschließen, ebenso wie ein Staat sich mit einem anderen vereinigen kann, mit der Folge, dass einer der beiden beteiligten Staaten im anderen aufgeht und seine Völkerrechtsfähigkeit verliert. Eine Fusion kann nicht nur durch förmlichen völkerrechtlichen Vertrag zwischen den beiden beteiligten Staaten bewirkt werden, sondern auch durch übereinstimmende Willensäußerungen auf Grund innerstaatlicher Rechtsakte herbeigeführt werden. Die Wirksamkeit einer solchen Vereinigung zweier souveräner Staaten würde aber auf beiden Seiten Freiwilligkeit und damit Handlungsfreiheit der staatlichen Organe voraussetzen.

Nach Ansicht der Okkupationstheorie fehlt es jedoch im Fall des 'Anschlusses' Österreichs an einer Handlungsfreiheit der österreichischen Staatsorgane und damit auf der Seite Österreichs an der erforderlichen Freiwilligkeit. Österreich war zum Zeitpunkt, zu dem die maßgeblichen Rechtsakte der Vereinigung gesetzt wurden, bereits militärisch vom Deutschen Reich besetzt worden. Diese Besetzung war völkerrechtswidrig. Eine Einwilligung der amtierenden österreichischen Regierung, des Kabinetts Seyss-Inquart, die den Einmarsch völkerrechtlich hätte rechtfertigen können, lag nicht vor.

Selbst wenn man unterstellte, dass die Regierung Seyss-Inquart, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch konkludent die Besetzung Österreichs durch deutsche Truppen gebilligt hätte, so wäre diese Einwilligung nach Ansicht der Okkupationstheorie dennoch unwirksam gewesen. Die Regierung Seyss-Inquart war nach dieser Ansicht völkerrechtlich nicht berechtigt, für Österreich zu handeln und die Republik völkerrechtlich zu vertreten. Die Einsetzung dieses Kabinetts durch Bundespräsident Miklas erfolgte bereits unter der Drohung des Deutschen Reichs mit dem militärischen Einmarsch. Die Drohung mit völkerrechtswidriger Gewaltanwendung war nicht nur völkerrechtswidrig, sie führte nach dieser Ansicht auch dazu, dass der Regierung Seyss-Inquart lediglich der Status einer Marionettenregierung zukam. Ihre Akte waren grundsätzlich dem Aggressor zuzurechnen, mit der Folge, dass das Deutsche Reich seinen Einmarsch nicht gleichsam selbst legitimieren konnte.

Die österreichische Regierung konnte nach erfolgter Besetzung nicht mehr frei handeln, womit Österreich als Völkerrechtssubjekt nicht mehr handlungsfähig war.

Die Tatsache, daß ein Teil der Bevölkerung den 'Anschluß' begrüßte, erscheint demgegenüber aus Sicht der Okkupationstheorie irrelevant, da Staaten nur durch ihre Organe völkerrechtswirksam handeln können. Die innerstaatlichen österreichischen Rechtsakte, die der Durchführung des 'Anschlusses' dienten, waren im Übrigen aus formalen Gründen verfassungswidrig und damit unheilbar nichtig. [...]

Nach der Okkupationstheorie hat das Deutsche Reich wegen der völkerrechtlichen Unwirksamkeit der Vereinigung Österreichs nicht die territoriale Souveränität über Österreich im Wege einer Fusion erworben.

[...]

Die Annexion eines Gebietes bedeutet den einseitigen d.h. gegen den Willen oder ohne Zustimmung des Souveräns erfolgenden Erwerb der territorialen Souveränität über ein besetztes Gebiet durch den besetzenden Staat. Die Annexion setzt voraus, dass der annektierende Staat das fragliche Gebiet effektiv in Besitz nimmt und seine Absicht, die Souveränität über das besetzte Gebiet zu erwerben, manifestiert. Das Deutsche Reich hat Österreich am 11./12. März 1938 militärisch besetzt, effektiv in Besitz genommen und damit seine Absicht, die territoriale Souveränität über das Gebiet Österreichs auszuüben, eindeutig zum Ausdruck gebracht.

Während im klassischen Völkerrecht die Annexion ein völkerrechtlich wirksamer Erwerbstitel war, sind ihr im Verlauf des 20. Jahrhunderts zunehmend Grenzen

gesetzt worden, die mittlerweile dazu geführt haben, dass einseitig verfügte Annexionen den Erwerb territorialer Souveränität über militärisch besetzte Gebiete nicht mehr begründen können.

[...]

Österreich blieb als Völkerrechtssubjekt bestehen, war aber wegen der fortdauernden Besetzung durch deutsche Truppen völkerrechtlich nicht handlungsfähig. Für Österreich bestand Identität und Kontinuität als Völkerrechtssubjekt. Als Konsequenz hieraus folgt, dass die Republik Österreich während des Zeitraums der Besetzung durch das Deutsche Reich völkerrechtlich nicht deliktfähig war. Nach allgemeinen Völkerrecht bestünden gegen die Republik Österreich keine Ansprüche anderer Staaten auf Wiedergutmachung von Kriegs- und Verfolgungsschäden.

[...]

Die völkerrechtliche Verpflichtung der Staatengemeinschaft zur Nichtanerkennung von auf Verletzung des Gewaltverbots beruhenden Gebietsveränderungen als weitere Konsequenz des Gewaltverbots gem. Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta gilt für die Staatengemeinschaft eine Pflicht zur Nichtanerkennung von Gebietsveränderungen, die auf einem Verstoß gegen das Gewaltverbot beruhen. Die Stimson-Doktrin ist nach dem Zweiten Weltkrieg unzweifelhaft in Völkergewohnheitsrecht erwachsen. Damit sind die Staaten der Völkergemeinschaft verpflichtet, Annexionen, die sich auf völkerrechtswidrig besetzte Gebiete beziehen, nicht anzuerkennen. [...]

Ein Staat, der unter Verletzung des Gewaltverbots gem. Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta mit dem Aggressorstaat vereinigt worden wäre, bliebe als Völkerrechtssubjekt bestehen. Er hätte lediglich seine völkerrechtliche Handlungsfähigkeit verloren und wäre damit auch nicht deliktfähig.

[...]

Bereits vor Beginn des Zweiten Weltkriegs war nach allgemeinen Völkerrecht die Annexion eines Gebiets, das während eines Krieges besetzt worden war unzulässig.“

Festzustellen ist, dass nicht Österreich, sondern der Preußische Staat Freistaat Preußen das erste Opfer des deutschen Nationalsozialismus mit der Allianz der Weimarer Republik war.

Mit dem **Preußenschlag** (auch als **Staatsstreich in Preußen** bezeichnet) wurde am 20. Juli 1932 durch eine erste Notverordnung des Reichspräsidenten die geschäftsführende Regierung des Freistaates Preußen gestürzt und durch den Reichskanzler Franz von Papen als Reichskommissar ersetzt. Eine zweite Verordnung vom selben Tag übertrug dem Reichswehrminister die vollziehende Gewalt in Preußen und schränkte die Grundrechte ein.

So ging die Staatsgewalt im von der Preußenkoalition unter dem Sozialdemokraten Otto Braun geführten größten Land des Deutschen Reiches auf die Reichsregierung von Franz von Papen über. Alle zivilgesellschaftlichen wie auch staatlichen Möglichkeiten des Protests oder Widerstands waren durch den Reichspräsidenten Paul von Hindenburg für illegal erklärt.

Folgen des Preußenschlages waren die Schwächung der föderalistischen Verfassung der Weimarer Republik und die Erleichterung der späteren Zentralisierung des Reiches unter Adolf Hitler. Hauptergebnis war jedoch die Ausschaltung des letzten möglichen Widerstandes des größten deutschen Staates gegenüber Papens Politik der Errichtung eines „Neuen Staates“. Hitlers Weg zur Macht wurde so entscheidend erleichtert.

Am Mittwoch, dem 20. Juli 1932, suchten um 10 Uhr auf Ersuchen Papens der stellvertretende Ministerpräsident Heinrich Hirtsiefer statt

des amtierenden, aber erkrankten Otto Braun, der Innenminister Carl Severing und dessen Kollege vom Finanzressort, Otto Klepper, Papen in der Reichskanzlei auf. Papen gab den verfassungsmäßigen Ministern den Inhalt der Hindenburg-Verordnung zu seiner Einsetzung als Reichskommissar und die von ihm zu verfügende Absetzung der geschäftsführenden Regierung bekannt. Diese Absetzung sei erforderlich, da – so Papen – „die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Preußen nicht mehr gewährleistet“ erscheine. Dagegen verwahrten sich die Vertreter Preußens: Preußen habe keine Pflicht aus Reichsverfassung und Reichsgesetzen verletzt, sondern ebenso viel für die Sicherheit getan wie andere Länder, obgleich es die meisten und größten Gefahrenzonen besitze. Die Regierung Braun bestritt also die Verfassungsmäßigkeit der Notverordnung. Den Vorschlag Papens, die Amtsgeschäfte freiwillig abzugeben, beantwortete Severing abschlägig: Er „weiche nur der Gewalt“.

Am Nachmittag des gleichen Tages wurde Severing von einer Delegation, bestehend aus dem von Papen neu ernannten Polizeipräsidenten mit zwei Polizisten, aus seinem Büro und Ministerium vertrieben. Papen hatte schon mittags mit der Reichswehr – damals noch in einer Stärke von 100.000 Mann – den militärischen Ausnahmezustand verhängt und besetzte nach dem Zurückweichen der preußischen Regierung das preußische Innenministerium, das Berliner Polizeipräsidium und die Zentrale der Schutzpolizei.

Der Berliner Polizeipräsident Albert Grzesinski, sein Stellvertreter Bernhard Weiß und der Kommandeur der Schutzpolizei, der zentrumsnahe Politiker Magnus Heimannsberg, wurden verhaftet und am nächsten Tag erst entlassen, als sie sich per Unterschrift verpflichtet hatten, keinerlei Amtshandlungen mehr vorzunehmen.

Diese gewaltsame Übernahme Preußens durch Papen war sowohl ein Verstoß gegen die Verfassung der Weimarer Republik als auch ein Verstoß gegen das allgemeine Völkerrecht und daher völkerrechtswidrig.

Preußen ist nicht freiwillig im Dritten Reich aufgegangen(!) und hat nicht am Zweiten Weltkrieg als Feindstaat gegen die alliierten Mächte teilgenommen (!)

Der preußische Ministerpräsident Otto Braun klagte gegen diesen Preußenschlag am Staatsgerichtshof Leipzig.

Der Staatsgerichtshof Leipzig urteilte am 25. Oktober 1932; AZ: R 43 I / 2281, Bl.417 wie folgt:

“Am 25.10.1932 hatte der STGH für das DT.Reich seine Entscheidung in der Hauptsache der verbundenen verfassungsrechtlichen Streitsachen der Länder Preußen, Bayern und Baden, der Zentrums- und SPD-Fraktion des PrLT und der acht Mitglieder des PrStMin. Gegen das Dt. Reich, vertreten durch die RReg., gefällt. Die Klagen richteten sich gegen die auf Art. 48 Abs. 1 und 2 RV gestützte Absetzung der seit dem 19.5.1932 geschäftsführenden PrStReg. unter MinPräs. Braun und deren Ersetzung durch einen RKom. In der VO des RPräs. vom 20.7.1932 betr. die Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen (RGBl. I, S. 3779). In seiner Entscheidung bezeichnete der StGH die Begründung der RReg. für ihr Vorgehen gegen Preußen als nicht stichhaltig und verneinte die in Art. 48 RV angesprochenen Nichterfüllung der dem Land Preußen nach der RV oder den Reichsgesetzen obliegenden Pflichten durch die pr. Reg., gleichzeitig räumte er jedoch dem RPräs. und der RReg. die Berechtigung ein, Befugnisse eines Landes, allerdings nur teilweise und vorübergehend, auf Reichsorgane zu übertragen. Unstatthaft sei die Ermächtigung, dem PrStMin. die Vertretung des Landes Preußen im RT, im RR

oder sonst gegenüber dem Reich oder gegenüber dem PrLT, dem Staatsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen (Materialien zur Klage und zum Urteil in: R 43 I/2283; vgl. auch den Stenogrammerbericht der Verhandlungen vor dem StGH u.d.T. "Preußen contra Reich vor dem Staatsgerichtshof" und Henning Grund: "Preußenschlag" und Staatsgerichtshof im Jahre 1932).

Dieses Urteil hat Rechtskraft entwickelt und ist bis heute unanfechtbar und wir, das preußische Volk, vertreten durch die bestellten Vertreter der administrativen Staatsregierung des Preußischen Staates Freistaat Preußen halten an diesem Urteil fest!

Der völkerrechtswidrige Gewaltakt gegen Preußen stellt eine feindliche Okkupation dar.

Mangels völkerrechtlicher Handlungsfähigkeit war Preußen innenpolitisch nicht in der Lage, seine Staatsangehörigen vor Verfolgung durch staatliche Stellen des Deutschen Reichs zu schützen, und es war im Außenverhältnis zu Drittstaaten völkerrechtlich nicht deliktfähig. Damit wäre nach allgemeinem Völkerrecht eine völkerrechtliche Verpflichtung zur Wiedergutmachung, d.h. zur Rückstellung und Entschädigung für verfolgungsbedingte Schäden gegen Preußen grundsätzlich ausgeschlossen gewesen.

Trotz des Mangels an völkerrechtlicher Handlungsfähigkeit blieb der Preußische Staat als Völkerrechtssubjekt, genau so wie die Republik Österreich während der Besetzung durch das Deutsche Reich/Dritte Reich, bestehen. - Bis heute!

Im Gegensatz zu Österreich kann die Möglichkeit des evtl. Mitwirkens Preußens an der Bildung des Dritten Reichs und an der Verantwortung am Zweiten Weltkrieg sogar völkerrechtlich unstrittig ausgeschlossen werden, da der Preußische Staat Freistaat Preußen bereits seit dem 20. Juli 1932 völkerrechtlich deliktunfähig war.

→ **Womit begründen die alliierten Mächte des Zweiten Weltkriegs**

völkerrechtlich die Anordnungen zur völligen Zerschlagung aller staatlichen Strukturen und Behörden des Preußischen Staates durch das Kontrollratsgesetz Nr. 46 vom 25. Februar 1947?

Folgende Behauptung kann nicht aufrecht erhalten werden!

"Der preußische Staat, der seit jeher Träger des Militarismus und der Reaktion in Deutschland gewesen ist, hat in Wirklichkeit zu bestehen aufgehört. Geleitet von dem Interesse an der Aufrechterhaltung des Friedens und der Sicherheit der Völker und erfüllt von dem Wunsche, die weitere Wiederherstellung des politischen Lebens in Deutschland auf demokratischer Grundlage zu sichern, erläßt der Kontrollrat das folgende Gesetz:

Artikel I. Der Staat Preußen, seine Zentralregierung und alle nachgeordneten Behörden werden hiermit aufgelöst.

Artikel II. Die Gebiete, die ein Teil des Staates Preußen waren und die gegenwärtig der Oberhoheit des Kontrollrats unterstehen, sollen die Rechtsstellung von Ländern erhalten oder Ländern einverleibt werden.

Die Bestimmungen dieses Artikels unterliegen jeder Abänderung und anderen Anordnung, welche die Alliierte Kontrollbehörde verfügen oder die zukünftige Verfassung festsetzen sollte.

Artikel III. Staats- und Verwaltungsfunktionen sowie Vermögen und Verbindlichkeiten des früheren Staates Preußen sollen auf die beteiligten Länder übertragen werden, vorbehaltlich etwaiger Abkommen, die sich als notwendig herausstellen sollten und von der Alliierten Kontrollbehörde getroffen werden.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in Berlin am 25. Februar 1947

(Die in den drei offiziellen Sprachen abgefaßten Originaltexte dieses Gesetzes sind von P. Koenig, General der Armee, V. Sokolowsky, Marschall der Sowjetunion, Lucius D. Clay, Generalleutnant, und B. H. Robertson, Generalleutnant, unterzeichnet.)

→ Womit begründen die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten

Weltkriegs völkerrechtlich, warum sie das preußische Staatsterritorium durch den Zwei plus Vier-Vertrag ab dem 03. Oktober 1990 der Bundesrepublik Deutschland übertrugen, welche als feindliche Okkupationsmacht das Dritte Reich und die feindliche Okkupation des Preußischen Staates Freistaat Preußen fortsetzt, obwohl die Sowjetische Besatzungszone alle Reparationsforderungen der UdSSR, wie im Potsdamer Protokoll vom 2. August 1945 zwischen den alliierten Besatzungsmächten vereinbart wurde, geleistet hat. Den größten Anteil leisteten die Menschen auf dem preußischen Staatshoheitsgebiet, obwohl Preußen kein Feindland der Alliierten, sondern das erste Opfer des Dritten Reichs und damit deliktunfähig war, und die UdSSR bereits am 20. September 1955 das Kontrollratsgesetz Nr. 46 in ihrer Besatzungszone aufgehoben hatte?

Auch durch diese Aufrechterhaltung der feindlichen Okkupation Preußens durch die BRD/Drittes Reich erlangt die BRD keine territoriale Souveränität auf dem Staatshoheitsgebiete des Preußischen Staates Freistaat Preußen!

Auch wenn die BRD sich mit ihrem Regierungssitz in der preußischen Hauptstadt Groß-Berlin (geographische Koordinaten des Flächenschwerpunkts der Stadt Groß-Berlin liegt in Kreuzberg 52° 30' 10,4" N , 13° 24' 15,1" O) völkerrechtswidrig eingemischt hat, wird die territoriale Souveränität nicht auf die BRD übertragen und der Preußische Staat Freistaat Preußen ist weiterhin nicht Teil der BRD/Drittes Reich! Dies stellte auch das Oberverwaltungsgericht Berlin / Brandenburg im Beschluß OVG 5 M 54,14 Berlin vom 17. Oktober 2014 bereits ebenfalls fest:

„[...] weil es im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie des Staatsangehörigkeitsgesetzes eine preußische Staatsangehörigkeit offensichtlich nicht gibt und eine solche somit von einer deutschen Behörde weder festgestellt noch in einen von ihr ausgestellten Personalausweis eingetragen werden kann.“

So auch das Verwaltungsgericht Aachen im Urteil vom 20. September 2019 ; AZ: 9 K 1885/18

Zur Begründung hat der Vorsitzende Richter der 9. Kammer ausgeführt:

„Der Kläger habe keinen Anspruch auf Feststellung der preußischen Staatsangehörigkeit. Dieser Nachweis könne nicht durch eine bundesdeutsche Behörde – hier den Kreis Heinsberg – erbracht werden. Dies sei vergleichbar mit jeder anderen deutschen Staatsangehörigkeit. So könne etwa auch die brasilianische Staatsangehörigkeit nicht durch eine bundesdeutsche Behörde festgestellt werden. Das Staatsangehörigkeitsgesetz bilde nur die Rechtsgrundlage dafür, die deutsche Staatsangehörigkeit festzustellen.“
http://www.vg-aachen.nrw.de/behoerde/presse/pressemitteilungen/20_190920/index.php

Das Verwaltungsgericht Aachen bestätigt damit auch die Existenz des preußischen Staates.

Auf Grund dieser Exterritorialität der BRD zu Preußen ist der Preußische Staat Freistaat Preußen und seine Staatsangehörigen weder im Bundestag der BRD, noch

im Bundesrat der BRD, weder in den Landesregierungen der BRD noch in den BRD-Stadt- und Gemeinderäten vertreten.

Der Preußische Staat ist daher aus der Mitwirkung der Gesetzgebung der BRD ausgeschlossen und die Staatsangehörigen des Preußischen Staates sind gem. Gerichtsverfassungsgesetz der BRD § 20 daher nicht der bundesdeutschen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, da das Gebiet der BRD/Drittes Reich sich nicht auf preußischen Staatshoheitsgebiet befindet.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen ist kein Feindstaat („alien enemy“) der Alliierten des Zweiten Weltkriegs.

Die sich mit dem Staatsangehörigkeitsausweis, dem Heimatschein oder dem Reisepaß des Preußischen Staates Freistaat Preußen ausweisenden Preußen sind keine Deutschen i.S.d. Artikels 116 (1) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und sind keine Feinde („alien enemy“) der Alliierten des Zweiten Weltkriegs.

Die Bundesrepublik Deutschland (BRD) ist nicht Rechtsnachfolger des Preußischen Staates und auch nicht identisch mit dem Preußischen Staat Freistaat Preußen. Die Bundesrepublik Deutschland ist lediglich identisch mit dem Dritten Reich, zu dem Preußen nicht gehört.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen gehört nicht zum Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, welche identisch ist mit dem Staat Deutsches Reich/Drittes Reich mit der Staatsangehörigkeit „deutsch“. Mit dem Völkerrechtssubjekt Deutsches Reich (Deutsches Kaiserreich 1871-1918) ist die BRD in seiner territorialen Ausdehnung nur teilidentisch, da der Preußische Staat nicht zum Staat Drittes Reich, jedoch zum Völkerrechtssubjekt Deutsches Kaiserreich gehört.

Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 31.07.1973 zum Grundlagenvertrag zwischen der BRD und der DDR Aktenzeichen: 2 BvF 1/73

“Es wird daran festgehalten (vgl zB BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reiches (Kaiserreich 1871; Anm.d.Verfassers), sondern als Staat identisch mit dem Staat 'Deutsches Reich'(Drittes Reich mit der Staatsangehörigkeit 'deutsch'; Anm.d.Verfassers), - in bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings 'teilidentisch'.

Die Teilidentität besteht in Folge dessen, daß das Territorium des Preußischen Staates zwar zum Deutschen Kaiserreich gehört, aber nicht zum Dritten Reich.

Das Urteil vom Staatsgerichtshof Leipzig AZ: 43/2283 vom 25. Oktober 1932 besitzt nach wie vor Rechtskraft und ist unanfechtbar! Das preußische Staatsterritorium ist daher aus der feindlichen Okkupation durch die BRD/Drittes Reich wieder auszugliedern und an die seit 19. Oktober 2012 handlungsfähige Staatsregierung des preußischen Staates Freistaat Preußen stückweise und geordnet im Rahmen der Restitutionspflicht der Besatzungsmächte zu übergeben.

Selbst nach der Verkündung des Endes der Nachkriegsordnung durch Frau BRD-Bundeskanzlerin Merkel am 27. April 2018 im Beisein des amerikanischen Präsidenten Trump auf der internationalen Pressekonferenz im Weißen Haus D.C. führt die BRD/Drittes Reich die feindliche Okkupation Preußens weiter fort, unter Mißachtung
27. November 2020 - Ersuchen an die Träger des allgemeinen Völkerrechts -ius cogens- 7 / 9

des rechtskräftigen und unanfechtbaren Urteils des Staatsgerichtshofs Leipzig vom 25. Oktober 1932 AZ: R 43 I/2283 / AZ: R 43 I / 2281, Bl.417, der Haager Landkriegsordnung 1907, des allgemeinen Völkerrechts mit ius cogens-norm und des Gewaltverbots gem. Art.2 Nr. 4 der UN-Charta, mit dem Ziel der Auslöschung allen preußischen Lebens, der preußischen Kultur und der preußischen Tugenden, wie z.B. Bescheidenheit, Aufrichtigkeit, Disziplin, Fleiß, Geradlinigkeit, Mut, Ordnungssinn, Pünktlichkeit, Redlichkeit, Sparsamkeit, Tapferkeit, Unbestechlichkeit, Pflicht bewußt, weltoffen und zuverlässig, mit dem Ziel der Vollendung des Völkermodos am indigenen autochthonen Volk der Preußen.

→ Was für Österreich völkerrechtlich gilt, hat auch für Preußen zu gelten:

“Ein Staat der unter Verletzung des Gewaltverbots gem. Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta mit dem Aggressorstaat vereinigt worden wäre, bliebe als Völkerrechtssubjekt bestehen. Er hätte lediglich seine völkerrechtliche Handlungsfähigkeit verloren und wäre damit auch nicht deliktfähig. Er würde deshalb nicht für Völkerrechtsverletzungen haften, die auf seinem Territorium durch Organe des besetzenden Staates oder aber durch seine eigenen Staatsangehörigen verübt worden wären. Die auf dem Gewaltverbot beruhenden Regelungen sind in ihrem Anwendungsbereich und ihren Rechtsfolgen so konkret ausgeformt, daß für eine auf dem Prinzip der Effektivität beruhende Betrachtungsweise, die zu abweichenden Ergebnissen führen könnte, kein Raum bleibt.”

Quelle: Restitution und Entschädigung im Völkerrecht, Bruno Simma/Hans-Peter Folz, Oldenbourg Verlag Wien München 2004, ISBN 3-486-56691-1 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

“Als weitere Konsequenz des Gewaltverbots gem. Art. 2 Nr.4 der UN-Charta gilt für die Staatengemeinschaft eine Pflicht zur Nichtanerkennung von Gebietsveränderungen, die auf einem Verstoß gegen das Gewaltverbot beruhen. Die Stimson-Doktrin ist nach dem Zweiten Weltkrieg unzweifelhaft in Völkergewohnheitsrecht erwachsen. Damit sind die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft verpflichtet, Annexionen, die sich auf völkerrechtswidrig besetzte Gebiete beziehen, nicht anzuerkennen. Gleiches gilt für die unwirksame Fusion von Staaten, wenn einer der beteiligten Staaten Opfer völkerrechtswidriger Gewalt oder Androhung von Gewalt geworden ist. Eine dennoch erteilte Anerkennung ist völkerrechtswidrig und hat grundsätzlich keinen Einfluß auf die Heilung einer völkerrechtswidrigen Gebietsveränderung.

Das umfassende Gewaltverbot in Art.2 Nr. 4 der UN-Charta und die hieraus abgeleiteten Rechtsfolgen zwingt zu einer streng formalen Betrachtungsweise, die grundsätzlich keinen Raum für die Berücksichtigung des Prinzips der Effektivität läßt.”

Quelle: Restitution und Entschädigung im Völkerrecht, Bruno Simma/Hans-Peter Folz, Oldenbourg Verlag Wien München 2004, ISBN 3-486-56691-1 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

Der Preußische Staat Freistaat Preußen, völkerrechtlich konformer und legitimer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen, Urheber des humanitären Völkerrechts, Signatar der Genfer Konventionen 1864, Erstunterzeichner der Haager Landkriegsordnung 1907 und des Weltpostvertrages vom 4. Juli.1891 u.a., ist ein unauflösbares Völkerrechtssubjekt und Preußen dürfte allen Staaten dieser Erde bekannt sein, förderte doch gerade Preußen sehr weltoffene, fortschrittliche und sehr kulturvolle Beziehungen zu vielen Staaten dieser Erde.

Noch heute wird das allgemeine Völkerrecht mit ius cogens-norm vom preußischen Einfluß grundlegend geprägt und viele Verträge, welche der König von Preußen, aber auch der Preußische Staat Freistaat Preußen mit anderen Staaten abgeschlossen haben, sind heute noch aktuell und rechtsverbindlich, wie z. B. das Preußenkonkordat vom 14. Juni 1929 als Staatskirchenvertrag, der zwischen dem Freistaat Preußen und dem Heiligen Stuhl abgeschlossen wurde.

Die Existenz des unauflösbaren Völkerrechtssubjekts Freistaat Preußen kann daher nicht geleugnet werden.

Zahlreiche Staaten betreiben ihre Botschaften in der preußischen Hauptstadt Groß-Berlin und doch verweigern diese dem Rechteinhaber und dem Träger der territorialen Souveränität auf diesem preußischen Staatshoheitsgebiet, nämlich dem Preußischen Staat Freistaat Preußen, ihre diplomatischen Beziehungen und ziehen die Pflege diplomatischer Beziehungen mit der feindlichen Okkupationsmacht BRD/Drittes Reich vor, unter Verstoß gegen das Gewaltverbot gem. Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta und gegen die Verpflichtung, Annexionen, die sich auf völkerrechtswidrig besetzte Gebiete beziehen, nicht anzuerkennen. Gleiches gilt für die unwirksame Fusion von Staaten, wenn einer der beteiligten Staaten Opfer völkerrechtswidriger Gewalt oder Androhung von Gewalt geworden ist. Eine dennoch erteilte Anerkennung ist völkerrechtswidrig und hat grundsätzlich keinen Einfluß auf die Heilung einer völkerrechtswidrigen Gebietsveränderung.

→ **Es stellt sich daher die dringende Frage an die Träger des allgemeinen Völkerrechts - ius cogens -**

Gilt der Schutz der Völker und der Staaten im allgemeine Völkerrecht ius cogens für alle Staaten und Völker dieser Erde, oder gilt die Anwendung des allgemeinen Völkerrechts - ius cogens - nur für privilegierte Staaten und Völker nach dem Prinzip der Effektivität und wird der Preußische Staat Freistaat Preußen aus Effektivitätsgründen willkürlich aus der Staats- und Völkergemeinschaft unter Verstoß gegen alle Regeln des allgemeinen Völkerrechts -ius cogens- ausgeschlossen?

Wir ersuchen die alliierten Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs, die ständigen Mitglieder des UN-Sicherheitsrates und alle Staaten der internationale Völkergemeinschaft um eine dringende Stellungnahme zum Völkerrechtssubjekt Freistaat Preußen und den eingeschlossenen Fragen in diesem Ersuchen.

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Welt auf dem Fundament der Wahrheit und des allgemeinen Völkerrechts -ius cogens.

Gegeben zu Groß-Berlin, preußische Hauptstadt
am 27. November 2020



RUNDSENDEBERICHT

ZEIT : 30/11/2020 13:21
 NAME : Freistaat Preußen
 FAX : 0
 TEL :
 S-NR. : E78295H8N349915

SEITE(N)

11

DATUM	ZEIT	FAX-NR./NAME	Ü.-DAUER	SEITE(N)	ÜBERTR	KOMMENTAR
30/11	12:40	030 830 510 50	04:35	11	OK	ECM
30/11	12:45	030 20 45 75 71	03:26	11	OK	ECM
30/11	12:50	0228 355 950	04:33	11	OK	ECM
30/11	13:00	030 229 93 97	06:48	11	OK	
30/11	13:21	030 590 03 90 67	00	00	BELEGT	

DB : DECKBLATT
 PC : PC-FAX



Freistaat Preußen

Administrative Regierung und

Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland

in der Funktion des persistent objector

- ius cogens -

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt

Crinitzer Str. 19 C

D-[15926] Fürstlich Drehna

www.freistaat-preussen.world

Diplomatische Korrespondenz

30-11/20 FP

Ersuchen an die Träger des allgemeinen Völkerrechts -ius cogens-

Exzellenzen,